

F

Suche

Zurück zur Eintragsseite Zurück

Größere Schrift

## Rechtsprechung (gratis)

- BGE und EGMR-Entscheidungen
- Liste der Neuheiten
- Weitere Urteile ab 2000
- Urteilsbestellung
- Nummerierung der Dossiers
- Suchstrategie

## Leitentscheide (BGE)

- Expertenurteile für Abnormen
- Anonymisierungsregeln
- Zitierregeln
- Abnorme/Bestellungen
- Sitzungen
- Jurivoc - Übersetzungshilfe
- Elektronische Beschwerte
- Schriftenwechsel und freiwillige Bemerkungen
- Rechtskraftbescheinigungen / Bestätigungen



Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

5A\_176/2023

## Urteil vom 9. Februar 2024

### II. zivilrechtliche Abteilung

#### Besetzung

Bundesrichter Herrmann, Präsident,  
Bundesrichter von Verdö, Bovey, Hartmann,  
Bundesrichterin De Felice, Bundesrichterin  
Gerichtsschreiber Sieber.

#### Verfahrensbeteiligte

B.A.,  
vertreten durch Rechtsanwältin Christina Kotbica,  
Beschwerdeführer,

#### gegen

C.A.,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Diego Cavegn,  
Beschwerdegegnerin.

#### Gegenstand

Abänderung des Scheidungsurteils.

Beschwerde gegen den Beschluss und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 1. Februar 2023 (LC220395-01/1).

#### Sachverhalt:

##### A.

A.a. Mit Urteil vom 20. September 2017 schied das Bezirksgericht Dietsdorf die Ehe von B.A. (geb. 1980; Beschwerdeführer) und C.A. (geb. 1986; Beschwerdegegnerin). Dabei übertrug das Bezirksgericht die Obhut über die im Jahr 2016 geborene Tochter D.A. der Mutter und regelte das Besuchs- und Kontaktrecht des Vaters. Ausserdem genehmigte es die von den (ehemaligen) Eltern vereinbarte gemeinsame Scheidungskonvention, in der B.A. sich zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtete.

##### Ab.

Ab. Mit Klage vom 27. August 2020 ersuchte B.A. das Bezirksgericht um Reduktion seiner Unterhaltsbeiträge ab dem 1. September 2020. Das Bezirksgericht wies die Klage am 24. Oktober 2022 ab.

##### B.

Mit Urteil vom 1. Februar 2023 (eröffnet am 3. Februar 2023) wies das Obergericht des Kantons Zürich die vom B.A. hiergegen erhobene Berufung ab und bestätigte das Urteil des Bezirksgerichts (Dispositivziffer 1). Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens - festgelegt auf Fr. 3'300.-- (Dispositivziffer 2) - auflegte das Obergericht auf die Beschwerdegegnerin. Im Ausgang der Parteientscheidung verzichtete das Gericht (Dispositivziffern 3 und 4). Im Beschluss vom gleichen Tag wies das Gericht ausserdem das Gesuch von B.A. um unentgeltliche Rechtspflege ab (Dispositivziffer 1).

##### C.

B.A. gelangt mit Beschwerde vom 6. März 2023 ans Bundesgericht. Bezüglich der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren beantragt er unter Kosten- und Entschädigungsfolge, diese sei ihm in Aufhebung von Dispositivziffer 1 des Beschlusses vom 1. Februar 2023 zu gewähren. Eventuell sei die Sache zu neuer Entscheidung ans Obergericht zurückzuweisen. Zum Kindesunterhalt stellt er den Antrag, es seien die Dispositivziffern 1-3 des Urteils vom 1. Februar 2023 aufzuheben und die Sache zur Durchführung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen. Eventuell sei der der Tochter monatlich zu bezahlende Unterhalt in Anpassung des Scheidungsurteils vom 20. September 2017 wie folgt festzulegen: 1. September bis 31. Dezember 2020: Fr. 1'100.--, 1. Januar 2021 bis 28. Februar 2026: Fr. 800.--, 1. März 2026 bis Ende Februar 2034: Fr. 1'000.--, 1. März 2034 bis Abschluss einer Erstausbildung: Fr. 500.-- Ausserdem ersucht B.A. für das bundesgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung.

Mit Klage vom 20. September 2023 verzichtet das Obergericht auf eine Vernehmlassung. Die Beschwerdegegnerin beantragt mit Beschwerdevortrag vom 9. November 2023, die Beschwerde sei abzuweisen. Ausserdem ersucht auch sie um unentgeltliche Rechtspflege und Beordnung ihres Vertreters als unentgeltlicher Rechtsbeistand. Im Übrigen hat das Bundesgericht die Akten des kantonalen Verfahrens eingesehen.

#### Erwägungen:

##### 1.

1.1. Angefochten sind Entscheide einer letzten kantonalen Instanz (Art. 90 BGG) betreffend die Abänderung eines Scheidungsurteils (Kindesunterhalt) sowie die unentgeltliche Rechtspflege im Berufungsverfahren. Über die Abänderung des Scheidungsurteils hat das Obergericht auf Rechtsmittel hin entschieden (Art. 75 BGG). Dabei handelt es sich um eine vermögensrechtliche Zivilsache nach Art. 72 EheG (z.B. in Urteile 5A\_347/2019 vom 9. April 2020 E. 1.1; 5A\_320/2018 vom 8. Mai 2019 E. 1). Der erforderliche Streitwert von Fr. 30'000.-- ist nach der unbeschränkten Feststellung des Obergerichts erreicht (Art. 51 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 sowie Art. 74 Abs. 1 Bst. b BGG). Die nämliche Qualifikation gilt für den nicht selbständig eröffneten Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege im Berufungsverfahren (Urteil 5A\_750/2020, 5A\_751/2020 vom 8. Mai 2021 E. 2.1). Der Zulässigkeit der Beschwerde ans Bundesgericht steht nicht entgegen, dass das Obergericht diesbezüglich nicht auf Rechtsmittel hin entschieden hat (vgl. **BGE 143 III 140** E. 1.2). Die Beschwerde in Zivilsachen ist das zutreffende Rechtsmittel. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG), die Beschwerde ist erhoben und (Art. 102 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 BGG). Damit ist grundsätzlich darauf einzutreten.

1.2. Zum Kindesunterhalt beantragt der Beschwerdeführer in der Hauptsache (kassatorisch) die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz (vgl. vorne Bst. C). Dieses Vorgehen erklärt er damit, dass die Vorinstanz den Sachverhalt aktenrichtig festgestellt und die Berufung ohne Durchführung eines Verfahrens abgewiesen habe. Wie es sich hiermit verhält, ist nachfolgend zu klären (vgl. **BGE 143 III 283** E. 6.1). Der Rückweisungsantrag erweist sich vor diesem Hintergrund auch mit Blick auf die reformatorische Natur der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 107 Abs. 2 BGG) als zulässig (vgl. **BGE 133 III 488** E. 3.1).

##### 2.

2.1. Mit der Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet Bundesrecht von Amts wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und prüft mit freier Kognition, ob der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Indes prüft es nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (**BGE 140 III 115** E. 2). Das Bundesgericht befasst sich allein mit formell ausreichend begründeten Einwänden (Art. 42, 43 EheG, 1 BGG). In der Begründung ist die Beschwerdebegründung klar und deutlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid rechtswidrig sein soll. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuführen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (**BGE 142 I 99** E. 1.7.1; **140 III 86** E. 2). Für das Vorbringen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte gelangt dagegen das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG zur Anwendung (**BGE 144 III 283** E. 5.1; **143 II 283** E. 1.2.2). Das Bundesgericht prüft insoweit nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik nicht eintritt (**BGE 141 IV 249** E. 1.3.1; **140 III 264** E. 2.3).

2.2. Was den Sachverhalt angeht, zu dem auch der Prozesssachverhalt, also die Feststellungen über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens (**BGE 140 III 16** E. 1.3.1) zählt, legt das Bundesgericht seinem Urteil die vorinstanzlichen Feststellungen zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann die beschwerdeführende Partei nur vorbringen, diese seien offensichtlich unrichtig, das heisst willkürlich (Art. 9 BV), oder würden auf einer anderen Bundesrechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG (z.B. Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV oder Art. 8 ZGB) beruhen. In der Beschwerde ist über die Begründung, inwiefern die Behauptung der genannten Mängel zutreffend und das Verfahren entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG), **BGE 147 I 73** E. 2.2). Soweit die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte erhoben wird, gilt auch hier das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG (vgl. zu diesem E. 2.1 hier vor).

2.3. Unter dem Titel "Prozessgeschichte" stellt der Beschwerdeführer die bisherigen Geschehnisse und den Gang des kantonalen Verfahrens ausserst ausführlich aus eigener Sicht dar und ergänzt teilweise die vorinstanzlichen Tatsachenfeststellungen, ohne dem Obergericht eine offensichtlich wichtige Sachverhaltsfeststellung oder eine sonstige Bundesrechtsverletzung vorzuwerfen. Soweit die Beschwerde sich dabei ohne Bezug auf den Entscheid der Vorinstanz in einer von diesem abweichenden Sachverhaltsdarstellung erschöpft, ist darauf nicht einzutreten. Gleiches gilt, soweit die Beschwerdegründung in der Beschwerdevortrag von den tatsächlichen Feststellungen des Obergerichts abweicht, ohne sich zu diesem Vorgehen zu äussern.

##### 3.

3.1. Umstritten ist die Abänderung des Scheidungsurteils vom 20. September 2017 soweit den vom Beschwerdeführer unbeschränkt zu leistenden Kindesunterhalt betreffend. Die Voraussetzungen und die sachliche Zuständigkeit für die Änderung eines Scheidungsurteils richten sich gemäss Art. 284 Abs. 1 ZPO nach den Art. 124 Abs. 2, Art. 129 und 134 ZGB. Für die Änderung der Elternrechte und -pflichten (ausser der elterlichen Sorge) sind gemäss Art. 134 Abs. 2 ZGB die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses massgebend. Die Anpassung des im Scheidungsurteil festgesetzten Kindesunterhalts an erheblich veränderte Verhältnisse dabei gelten für das Abänderungsverfahren die Vorschriften über die Scheidungsklage sinngemäss (Art. 284 Abs. 3 ZPO; Urteil 5A\_880/2020 vom 4. Januar 2022 E. 2.1; in: FamPra.ch 2022 S. 538) - bestimmt sich damit nach Art. 286 Abs. 2 ZGB (Urteile 5A\_378/2021 vom 7. September 2022 E. 3; 5A\_880/2020 vom 4. Januar 2022 E. 2.1). Der Beschwerdeführer wirft dem Obergericht folglich mit gutem Grund eine Bundesrechtsverletzung vor, indem es in einer Eventualbegründung die strittige Anpassung der Kindesunterhaltsbeiträge nach Massgabe von Art. 129 ZGB prüfte, der die Abänderung des Anspruchs auf nachteiligen Unterhalt regelt. Auf diese Bestimmung ist nicht weiter einzugehen und es genügt, dass die Abänderung des Kindesunterhaltsbeiträge die beantragte Abänderung nach Massgabe von Art. 286 Abs. 2 ZGB verweigern dürfte.

3.2. Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt das Gericht den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf (Art. 286 Abs. 2 ZGB). Dies setzt voraus, dass sich die Verhältnisse nachträglich erheblich und dauerhaft verändert haben. Eine Abänderungsklage bezweckt nicht die Korrektur eines fehlerhaften rechtskräftigen Urteils, sondern nur die Anpassung an die sich veränderten Verhältnisse. Die Vorinstanz hat die tatsächlichen Verhältnisse (**BGE 137 III 604** E. 4.1.1; Urteil 5A\_645/2022 vom 5. Juli 2023 E. 6.1.1). Für eine Abänderung kommen sämtliche Umstände in Betracht, die für die Berechnung des Unterhaltsbeitrags von Bedeutung sind (Urteil 5A\_674/2019 vom 22. Juni 2020 E. 3.2). Ausgesprochen sind die Umstände, die Änderungen des Einkommensverhältnisses und der Wohnsituation eines Elternteils, so etwa wenn eine Anstellung gefunden oder beendet wird oder wenn ein Elternteil einen neuen Wohnpartner findet (Urteile 5A\_120/2021 vom 11. Februar 2022 E. 5.3.1; 5D\_183/2017 vom 13. Juni 2018 E. 4.1). Die Neubesetzung der Unterhaltspflicht der sodann grundsätzlich nur geruchtfertigt, wenn aufgrund der eingetretenen Änderung mit Blick auf das ursprüngliche Scheidungsurteil ein unzumutbares Ungleichgewicht zwischen den involvierten Personen entstehen könnte (vgl. **BGE 137 III 604** E. 4.1.1; Urteil 5A\_378/2021 vom 7. September 2022 E. 3). Beim Betreuungsunterhalt ist diesbezüglich das letzte, nicht abgeschlossene, aber eingetragene Unterhaltsart freilich keine Bedeutung zu (vgl. hinten E. 5.3).

3.3. Ausgeschlossen ist eine Abänderung grundsätzlich dort, wo die Parteien mit Abschluss einer Unterhaltsvereinbarung eine ungewisse Sachlage vergleichsweise beseitigen (sog. *controversum*). Diesfalls fehlt es an einer Referenzgrösse, an der die Erheblichkeit einer allfälligen Veränderung gemessen werden könnte, weshalb veränderte Verhältnisse grundsätzlich zu verneinen sind (**BGE 142 III 183** E. 202). In Urteilen 5A\_253/2016 vom 24. November 2016 E. - 2) und 5A\_253/2016 vom 24. November 2016 E. - 2) Gemäss dem in den kantonalen Akten liegenden Urteil des Bezirksgerichts vom 20. September 2017 (vgl. Bst. A.) wurde der Beschwerdeführer wie folgt zur Leistung von Kindesunterhalt verpflichtet: Ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. März 2026: Fr. 2'965.-- (davon Fr. 1'445.-- beim Betreuungsunterhalt und bis zum 31. März 2026: Fr. 1'480.-- bei der Unterhaltsbeiträge). Der Beschwerdeführer sowie ab 1. April 2032: Fr. 1'070.-- (ausschliesslich Barunterhalt), jeweils zuzüglich allfälliger gesetzlicher und vertraglicher Kinderzulagen. Ausserdem haben die Parteien in Ziffer 10 der Scheidungskonvention (vgl. vorne Bst. A.a) festgehalten, von welchen finanziellen Verhältnissen (Einkommen, Barvermögen und Vermögen) sie ausgegangen sind. Das Obergericht hat diese Tatsachen nicht (ausdrücklich) festgestellt. Weil sie - jedenfalls mit Bezug auf den Betreuungsunterhalt - für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung sind, ist es erforderlich, dass die Parteien in Ziffer 10 des Scheidungsurteils die Umstände, die die Berechnung des Unterhaltsbeitrags von Bedeutung sind (Urteil 5A\_674/2019 vom 22. Juni 2020 E. 3.2). Ausgesprochen sind die Umstände, die Änderungen des Einkommensverhältnisses und der Wohnsituation eines Elternteils, so etwa wenn eine Anstellung gefunden oder beendet wird oder wenn ein Elternteil einen neuen Wohnpartner findet (Urteile 5A\_120/2021 vom 11. Februar 2022 E. 5.3.1; 5D\_183/2017 vom 13. Juni 2018 E. 4.1). Die Neubesetzung der Unterhaltspflicht der sodann grundsätzlich nur geruchtfertigt, wenn aufgrund der eingetretenen Änderung mit Blick auf das ursprüngliche Scheidungsurteil ein unzumutbares Ungleichgewicht zwischen den involvierten Personen entstehen könnte (vgl. **BGE 137 III 604** E. 4.1.1; Urteil 5A\_378/2021 vom 7. September 2022 E. 3). Beim Betreuungsunterhalt ist diesbezüglich das letzte, nicht abgeschlossene, aber eingetragene Unterhaltsart freilich keine Bedeutung zu (vgl. hinten E. 5.3).

##### 4.

4.1. Der Beschwerdeführer rügt, das Obergericht halte aktenwidrig fest, die Erstinstanz habe einen Abänderungsgrund verneint. Tatsächlich habe das Bezirksgericht aufgrund des Mehrdienstes der Kindsmutter und weil diese mit ihrem (neuen) Lebenspartner zusammengezogen sei, eine wesentliche und dauerhafte Veränderung der Verhältnisse bejaht. Unbeachtet gelassen habe das Bezirksgericht allerdings die Schwangerschaft der Kindsmutter und die Geburt einer weiteren Tochter, deren Vater der neue Lebenspartner der Kindsmutter sei. Damit habe sich ein dritter Abänderungsgrund verwirklicht.

4.2. Zwar trifft zu, dass das Obergericht in II. III. 3.4 seines Urteils festhält, das Bezirksgericht habe "das Vorliegen eines Abänderungsgrunds infolge gesteigerten Einkommens der Beschwerdegegnerin" zu dem Urteil in Ziffer 1 verneint. Die Vorinstanz hat jedoch nicht festgestellt, dass das Bezirksgericht in tatsächlicher Hinsicht von einem gesteigerten Verdienst der Beschwerdegegnerin ausging. Das Bezirksgericht habe jedoch festgehalten, der Beschwerdeführer werde durch die Unterhaltspflicht nicht übermässig belastet, weshalb die Einkommensverbesserung beim betreuenden Elternteil nicht die Reduktion des Kindesunterhalts (vgl. vorne Bst. A.a) rechtfertige. Deshalb zu verneinen sei (vgl. insbes. E. II.2 des angefochtenen Urteils). Von nichts anderem geht der Beschwerdeführer aus, wenn er ausführt, es sei aktenkundig, "dass das Bezirksgericht [...] nicht das Vorliegen eines Abänderungsgrundes verneinte, sondern vielmehr die Anpassung der Unterhaltsbeiträge im Sinne der 'interessensabwägung [...] und zwar mit der Begründung, es rechtfertige sich keine Neuverteilung der Unterhaltslast [...]". Letztlich hat sich das Obergericht zwar anders als der Beschwerdegegnerin ausgedrückt: eine aktenwidrig und damit willkürliche Feststellung der massgebenden Umstände. Die Neubesetzung der Unterhaltspflicht der sodann grundsätzlich nur geruchtfertigt, wenn aufgrund der eingetretenen Änderung mit Blick auf das ursprüngliche Scheidungsurteil ein unzumutbares Ungleichgewicht zwischen den involvierten Personen entstehen könnte (vgl. **BGE 137 III 604** E. 4.1.2; Urteil 5A\_378/2021 vom 7. September 2022 E. 3). Zu dieser Frage äussert sich auch der Beschwerdeführer nicht. Hierauf ist folglich nicht weiter einzugehen.

4.3. Soweit der Beschwerdeführer sodann auf die Geburt einer zweiten Tochter der Beschwerdegegnerin hinweist, ist er daran zu erinnern, dass Anfechtungen im Verfahren vor Bundesgericht allein das kantonal letztinstanzliche Urteil ist (Art. 75 BGG; vgl. vorne E. 1.1). Mit seiner gegen das Urteil des Bezirksgerichts gerichteten Kritik bzw. dem Vorwurf, dieses Gericht habe bestimmte Umstände nicht berücksichtigt, ist er damit nicht zu erheben. Auch macht er nicht geltend, entsprechende Rügen vor der Vorinstanz erhoben zu haben, was indes nötig gewesen wäre (vgl. Art. 75 Abs. 2 BGG und dazu **BGE 143 III 280** E. 1.1; Art. 99 Abs. 1 BGG).

##### 5.

5.1. Zur Abänderung des Scheidungsurteils erwägt das Obergericht unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Verbeiständung der Verhältnisse der finanziellen Situation des hauptbetreuenden Elternteils sowie die Erhöhung des Erwerbseinkommens sowie nach der Rechtsprechung dem Kind zugute kommen, sofern der unterhaltspflichtige Elternteil nicht übermässig schwer belastet sei. Diese Rechtsprechung sei zwar zum allein Recht ergangen, habe jedoch auch nach Einführung des Betreuungsunterhalts Geltung behalten. Die Unterhaltspflicht der Verbesserung der finanziellen Verhältnisse sowie unabhängig davon dem Kind zugute kommen, ob der Kindesunterhalt die direkten Kosten (Barunterhalt) oder die indirekten Kosten (Betreuungsunterhalt) betreffen. Tatsächlich vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, dass eine (Betreuungsbedingten) Mankos als vom Anwachsen eines bereits zuvor bestehenden Überschusses. Da auch die zitierte Rechtsprechung an die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des hauptbetreuenden Elternteils anknüpfe, werden hieran nicht, sondern durch den Betreuungsunterhalt zu dem diesem zugunsten, Untereisen ob Bar- oder Betreuungsunterhalt in Frage stehe, erhalte in den meisten Fällen eine Veranlager der Gelder ohnehin durch den betreuenden Elternteil. Da der Beschwerdeführer gemäss eigenen Berechnungen nach wie vor einen Überschuss von Fr. 1'430.-- erwirtschaftete, und damit einen solchen, der 60 % über jenem der Beschwerdegegnerin von Fr. 885.-- liege, werde er nicht übermässig belastet. Eine Abänderung seiner Unterhaltspflicht komme daher nicht in Frage.

5.2. Der Beschwerdeführer verweist darauf, dass das Kind nach der Lösung des Obergerichts den frei werdenden Betreuungsunterhalt im Sinne eines Überschusses zusätzlich zum Bedarf erhalte. Der Betreuungsunterhalt sei ursprünglich jedoch aufgrund eines wegen der Kinderbetreuung entstandenen Mankos zugeflossen worden und komme wirtschaftlich dem betreuenden Elternteil zu. Diesem Unterhalt sei die Mankos weder ein Manko noch eine Bedarfslücke des Kindes zuzurechnen. Dieses erhalte daher offensichtlich eine über den gebührenden Unterhalt hinausgehende Unterhaltsleistung. Die Beschwerdegegnerin schliesst sich der Vorinstanz an und verweist ausserdem darauf, dass bei Berechnung der Abänderungsklage mitnichten ein Ungleichgewicht in der finanziellen Belastung der Eltern vorgelegen habe. Zudem hätten sich die Verhältnisse seither weiter zugunsten des Beschwerdeführers verschoben. Der Betreuungsunterhalt stelle nichts anderes als eine Bedarfslücke dar, die dem Kind zugute komme, während der Unterhalt wirtschaftlich dem betreuenden Elternteil zuzurechnen sei. Eine sofortige Anrechnung eines Mehrdienstes hätte nur zur Folge, dass bis zum Umfang des Betreuungsunterhalts allein der Vater als Unterhaltsschuldner von einer wirtschaftlichen Besserstellung der betreuenden Mutter profitieren würde. Dagegen werde der Vater durch den Kindesunterhalt zu beiben und hätten keine Auswirkungen auf eine Verbesserung der Situation. Dies wäre umso stossender, als die eingetretene Besserstellung vorliegend allein auf eine überobligatorische Leistung der Beschwerdegegnerin zurückzuführen sei.

##### 5.3.

5.3.1. Der Betreuungsunterhalt (Art. 286 Abs. 2 ZGB) soll die bestmögliche Betreuung des Kindes gewährleisten. Er grenzt die (direkten) Kosten ab, die einem Elternteil dadurch entstehen, dass er aufgrund einer persönlichen Betreuung des Kindes davon abgehalten wird, durch Arbeitserwerb für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Obgleich der Betreuungsunterhalt formell als Anspruch des Kindes ausgestaltet ist, kommt er faktisch dem betreuenden Elternteil zu (**BGE 144 III 481** E. 4.3). Dieser Unterhalt ist dem Elternteil zugeordnet, der die Kosten der Erziehung des Einkommens des Kindes freierwillend dem betreuenden Elternteil im Abänderungskontext ein zu eins dem Kind zuzurechnen. Mit diesem Vorbringen wird eine wirtschaftliche Neuordnung des Unterhaltsbeitrags verbunden, die sich nicht rechtfertigen liesse. Etwas anderes gilt beim Barunterhalt, der die direkten Kosten für das Kind abdeckt, d.h. sämtliche an Dritte für die nothwendige Erziehung und Ausbildung des Kindes zu erbringenden Entgelte (**BGE 144 III 481** E. 4.3). Bei dessen Festsetzung kann den Besonderheiten des Einzelfalls angemessen Rechnung getragen werden (vgl. **BGE 147 III 283** E. 7.1). Die Neubesetzung der Unterhaltspflicht der sodann grundsätzlich nur geruchtfertigt, wenn aufgrund der eingetretenen Änderung mit Blick auf das ursprüngliche Scheidungsurteil ein unzumutbares Ungleichgewicht zwischen den involvierten Personen entstehen könnte (vgl. **BGE 137 III 604** E. 4.1.2; Urteil 5A\_378/2021 vom 7. September 2022 E. 3). Zu dieser Frage äussert sich auch der Beschwerdeführer nicht. Hierauf ist folglich nicht weiter einzugehen.

5.3.2. Sodann wird der Betreuungsunterhalt nach der Lebenshaltungskostermethode bemessen (**BGE 144 III 481** E. 4.1.2; 377 I 17 E. 1). Dabei ist nach dem Stand der Rechtsprechung die Differenz zwischen dem familienrechtlichen Grundbedarf und dem erzielten (oder hypothetischen) Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils entscheidend (Urteile 5A\_378/2021 vom 7. September 2022 E. 8.3.1; 5A\_450/2020 vom 4. Januar 2022 E. 4.3). Eine Erhöhung des Einkommens dieses Elternteils schlägt sich in der Höhe des Kindesunterhalts nieder. Die Vorinstanz hat diesbezüglich eine eingetretene Änderung in der Einkommenshöhe von einigem Wesentlichkeit, bestünde daher keine Rechtfertigung, den Unterhalt dennoch in der alten Höhe zu belassen. Auf der Stufe der Einkommensmittelmethode ist die Neubesetzung der Unterhaltspflicht der sodann grundsätzlich nur geruchtfertigt, wenn aufgrund der eingetretenen Änderung mit Blick auf das ursprüngliche Scheidungsurteil ein unzumutbares Ungleichgewicht zwischen den involvierten Personen entstehen könnte (vgl. **BGE 137 III 604** E. 4.1.2; Urteil 5A\_378/2021 vom 7. September 2022 E. 3). Zu dieser Frage äussert sich auch der Beschwerdeführer nicht. Hierauf ist folglich nicht weiter einzugehen.

5.3.3. Im Umfang des familienrechtlichen Grundbedarfs der Betreuung unterhalt (**BGE 148 III 161** E. 4.3.1) Vorliegend ist der Elternteil zugeordnet, der die Kosten der Erziehung des Kindes Grundbedarf ganz oder in erheblich grösserem Umfang selbst zu decken, weshalb kein Grund mehr für die (weitere) Ausrichtung von Betreuungsunterhalt (vgl. E. 5.3.2 hier vor), besteht in diesem Fall eine Abänderung der Unterhaltspflicht nicht primär festzulegen. Der Hinweis des Beschwerdeführers auf den Umstand, dass das Obergericht auch bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht rechtfertigen, den zufolge Einkommenssteigerung der betreuenden Person frei werdenden Unterhaltsbeitrag ohne weiteres dem Kind zugute kommen zu lassen: Selbst wenn es sich beim Unterhaltsanspruch um einen Anspruch der betreuenden Person handelt, kommt der Betreuungsunterhalt wirtschaftlich dem betreuenden Elternteil zu (E. 5.3.1 hier vor). Wie der Beschwerdeführer richtig einwendet, würde diesem Unterhaltsbestandteil im Falle einer Neuordnung beim Kind kein Bedarfslücke gegenüberstehen. Eine entsprechende Verbesserung der finanziellen Verhältnisse des Kindes, wie das Obergericht dies gutheissen, da die entsprechende Voraussetzung erfüllt sind (Art. 67 Abs. 1 BGG), ist in dieser Situation unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Umstände (vgl. vorne E. 4.3) zu prüfen, wie die eingetretene Änderung sich auf den Unterhaltsbeitrag auswirkt. Obgleich die Abänderung der Unterhaltspflicht in dieser Situation nicht rechtfertigt werden kann, ist die Unterhaltsbeiträge hat vielmehr zu erfolgen, sofern die eingetretene Änderung dauerhaft und wesentlich ist. Beim Betreuungsunterhalt erweist sich nach dem Ausgeführten eine weitergehende Gesamtbetrachtung als unzulässig (vgl. auch vorne E. 3.2). Die Beschwerde ist folglich begründet.

5.3.4. Nach Dafürhalten des Obergerichts war die Abänderungsklage aufgrund der nicht übermässigen Belastung des Beschwerdeführers ohne weiteres abzuweisen. Es hat daher die Voraussetzungen für eine Abänderung des Scheidungsurteils nicht geprüft und die massgebenden Umstände nicht geprüft. Wie oben aus dem Scheidungsurteil vom 20. September 2017 folgt, setzt sich der seinerzeit zugesprochene Kindesunterhaltsbeitrag, dessen Abänderung der Beschwerdeführer anstrebt, aus Geld- und Betreuungsunterhalt zusammen (vgl. vorne E. 3.3). Hinsichtlich der Beschwerdegegnerin in zufolge Mehrdienstes neu zu dem auf Dauer hohen Löhne ist ihr familiensrechtliches Existenzminimum vollständig oder doch in erheblichem Masse abgedeckt, was zu decken, ist diesbezüglich folglich von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse auszugehen. Allerdings lässt sich dem angefochtenen Entscheid nicht entnehmen, ob die Parteien den eingetretenen Änderungen in der Scheidungskonvention gegebenenfalls bereits Rechnung getragen haben.

5.4. Die Angelegenheit ist daher in diesbezüglicher Gutheissung der Beschwerde entsprechend dem beschwerdeführerischen Antrag (vgl. vorne Bst. C) zur Klärung des Sachverhalts und zur neuer Entscheidung über die Anpassung des Kindesunterhalts an das Obergericht zurückzuweisen (Art. 107 Abs. 2 BGG). Eine Neuberechnung des Unterhalts, die wie ausgeführt zu erfolgen hätte, wenn die Beschwerdegegnerin die Unterhaltsbeiträge in zufolge Mehrdienstes neu zu dem auf Dauer hohen Löhne ist ihr familiensrechtliches Existenzminimum vollständig oder doch in erheblichem Masse abgedeckt, was zu decken, ist diesbezüglich folglich von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse auszugehen. Allerdings lässt sich dem angefochtenen Entscheid nicht entnehmen, ob die Parteien den eingetretenen Änderungen in der Scheidungskonvention gegebenenfalls bereits Rechnung getragen haben.

##### 6.

6.1. Weiter strittig ist die Abweisung des Gesuchs des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege im Berufungsverfahren. Das Obergericht führt diesbezüglich aus, der Beschwerdeführer habe zum Steiger seiner Mittellosigkeit auf Bundesgerichtszustellung (2021) zwei Lohnabrechnungen, die die Krankenkassenpolice 2003 sowie zwei Mietverträge verliesen. Gemäss der Stellungnahme verfüge er lediglich über ein Konto bei der Bank E. Aus den Lohnabrechnungen werde indes hervor, dass sein Lohn jeweils auf ein Konto bei der Bank F. überwiesen worden sei. Über den Stand dieses Kontos besitze der Beschwerdeführer keine Angaben und auch die eingereichten Unterlagen ergebe sich hierzu nichts. Sein Gesuch sei damit nicht hinreichend belegt und es lasse sich nicht prüfen, ob der Beschwerdeführer seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vollständig angegeben und beleuchtet habe. Aufgrund der vorhandenen Unterlagen bleibe auch offen, ob in welcher Höhe der Beschwerdeführer Mietsbezüge. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei brauche das Gericht bei unklarer oder unvollständiger Angabe indes nicht nachzuforschen. Vielmehr könne es dieses ohne weiteres wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abweisen (Art. 119 Abs. 2 ZPO).

6.2. Der Beschwerdeführer wirft dem Obergericht im Wesentlichen eine Verletzung des 1. BVB; des Dispositivziffern 1 bis 4 des Beschlusses vom 1. Februar 2023 vor. Die Vorinstanz hat die Kosten der Rechtsprechung nicht geprüft und die Kosten der Parteientscheidung für die Aufhebung der Ziffern 1-3 anstatt der Ziffern 1, 3 und 4 des angefochtenen Urteils beantragt, weshalb ihm dies nicht schadet.

7.2. Die Rückweisung zu neuem Entscheid mit offenem Ausgang gilt hinsichtlich der Prozesskosten als Obliegen des Beschwerdeführers (**BGE 141 V 281** E. 11.1). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten daher den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und die Parteikosten sind weitestgehend dem Beschwerdeführer zuzurechnen. Die Kosten der Parteientscheidung sind den Beid Parteien ersuchen für das bundesgerichtliche Verfahren indes um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. vorne Bst. C). Diese Gesuche werden insoweit gegenstandslos und sind abzuschreiben, wenn die Parteien bezogen keine Gerichtskosten auferlegt werden (**BGE 109 Ia 5** E. 5). Weitergehend sind sie gutzuheissen, da die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten werden folglich einstellen auf die Bundesgerichtskasse genommen. Weiter erhalten beide Parteien ihre Rechtsvertreter als unentgeltliche Vertreter beiderseitig und sind diese aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen (Art. 64 Abs. 2 BGG). Beide Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben, falls sie dazu später in der Lage sind (Art. 64 Abs. 4 BGG).

#### Demnach erkennt das Bundesgericht:

##### 1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, die Ziffern 1, 3 und 4 des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2023 werden aufgehoben und die Sache wird zu neuer Entscheidung über die Anpassung des Kindesunterhalts und die Kosten des kantonalen Verfahrens an das Obergericht zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

##### 2.

2.1. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsvertreterin beiderseitig und 2.2. Das Gesuch der Beschwerdegegnerin um unentgeltliche Rechtsvertreter beiderseitig sind abzuweisen. Das Gesuch der Beschwerdegegnerin um unentgeltliche Rechtsvertreterin beiderseitig wird gutgeheissen, soweit es sich gegenstandslos geworden ist, und es wird ihr Rechtsanwalt Dr. Diego Cavegn als unentgeltlicher Rechtsvertreter beiderseitig.

##### 3.

Die Gerichtskosten von Fr. 4'000.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, indes vorläufig auf die Bundesgerichtskasse genommen.

##### 4.

Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

5.1. Rechtsanwältin Christina Kotbica wird aus der Bundesgerichtskasse mit Fr. 3'000.-- entschädigt.  
5.2. Rechtsanwalt Dr. Diego Cavegn wird aus der Bundesgerichtskasse mit Fr. 3'000.-- entschädigt.

##### 6.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, mitgeteilt. Lausanne, 9. Februar 2024

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Herrmann

Der Gerichtsschreiber: Sieber

## Navigation

### Neue Urteile

aktuelle Entscheidungen suchen  
ähnliche Urteile ab 2000 suchen